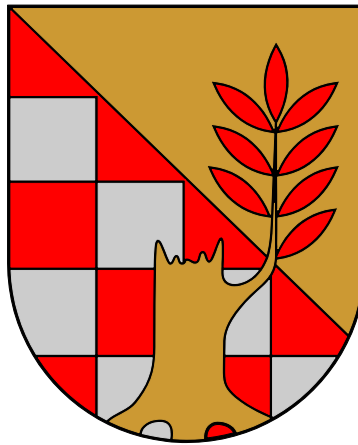




**Satzung des Landkreises Nordhausen  
zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**



**veröffentlicht**

**am 18.12.2024**

**in Kraft getreten**

**am 01.01.2025**



### Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Nordhausen erlässt auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung, (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), §§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 22, 23, 24, 43, 79 und 80 Achten Buch Sozialgesetzbuch, (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII) und den §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 3, 3, 10, 23 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch, (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -), sowie der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (ThürKitapflegVO) folgende Satzung zur Ausgestaltung und Inanspruchnahme der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in seinem Verantwortungsbereich.

Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen werden in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung gebracht.

### § 1

#### Allgemeine Begriffsbestimmung

- 1) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung, und Betreuung von Kindern. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und dabei als individuelle Betreuungsform die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie familiäre Pflege begünstigen.
- 2) Der Landkreis Nordhausen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist Leistungserbringer für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Diese Aufgabe wird durch den Fachbereich Jugend des Landratsamtes Nordhausen wahrgenommen.

### § 2

#### Geltungsbereich

- 1) Die Satzung regelt die Förderung von Kindern in Kindertagespflege für die Kinder, die Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordhausen haben.
- 2) Von der Satzung unberührt bleiben von Eltern selbst organisierte und privat finanzierte Betreuungsverhältnisse in Kindertagespflegestellen, die eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII vorweisen

### § 3

#### Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Für Kinder zwischen dem ersten Lebensjahr und dem dritten Lebensjahr besteht ein Anspruch auf öffentlich geförderte Kindertagespflege. Die Gewährung der Betreuung in einer Kindertagespflegestelle kann nur im Rahmen des Platzangebotes erfolgen.
- 2) Danach sollte mit Blick auf die sozialen Kontakte des Kindes, auf eine alters- und entwicklungsentsprechende Betreuung in einer Kindertageseinrichtung verwiesen werden.
- 3) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann unter folgenden



Prüfmerkmalen ebenso in der Kindertagespflege öffentlich gefördert werden: a) wenn die Leistung hinsichtlich des Entwicklungsprozesses des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder b) die Erziehungsberechtigten bzw. der Elternteil der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt, einer Erwerbstätigkeit nachgeht, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erhalten.

- 4) Bei besonderen Bedarfen und ergänzend zur Kindertagesbetreuung können Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ebenfalls durch Kindertagespflege gefördert werden. Dabei sind die individuellen Förderbedarfe des Kindes sowie die Betreuungssituation in der Kindertagespflegestelle ausreichend zu berücksichtigen.

### **§ 4**

#### **Inhalt, Umfang und Ausgestaltung der Kindertagespflege**

- 1) Der Leistungsumfang richtet sich nach dem täglichen Bedarf der Familien und wird vor Beginn der Betreuung durch die Eltern und der Kindertagespflegeperson vertraglich festgelegt. Der Betreuungsvertrag muss, nebst den Angaben der Vertragspartner, mindestens Festlegungen enthalten über den Leistungszeitraum und – umfang, geplante Eingewöhnungsdauer, Festlegungen der Erziehungspartnerschaft, Informationspflichten, Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson, Gesundheits- und Versicherungsschutz, sowie Fotoerlaubnis, datenschutzrelevante Hinweise und eine elternteilige Bestätigung über die Kenntnisnahme der Konzeption der Kindertagespflegestelle.
- 2) Die Betreuungszeit soll sich unter Berücksichtigung der Arbeitszeiten der Eltern am Kindeswohl orientieren. Ein Bedarf über eine 10 Stunden-Betreuung hinaus und eine Betreuung zu Sonderzeiten ist seitens des Fachbereiches Jugend vor Leistungsbeginn genehmigungspflichtig.
- 3) Die Eltern können zwischen folgenden Betreuungsformen auswählen: Ganztagsbetreuung (mind. 8 Stunden),  $\frac{3}{4}$ -Betreuung (mind. 6 Stunden), Halbtagsbetreuung (mind. 4 Stunden), ergänzende Kindertagespflege.
- 4) Individuelle Betreuungsformen, die über die in § 4 Abs. 3 genannten, regelhaften Betreuungszeiten hinausgehen, insbesondere die Betreuung zu Sonderzeiten, bedürfen einer genauen Prüfung zum Kindeswohl und der Finanzierung.
- 5) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen erbracht. Sie bedarf der Erlaubnis. Die gesetzlichen Normierungen zu § 43 SGB VIII finden analog Anwendung. Darüber hinaus sind bei der Beurteilung des häuslichen Umfeldes und der kindgerechten Räumlichkeiten insbesondere folgende Standards erforderlich:
  - Es soll ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterial vorhanden sein. Hierbei soll, mit dem für den jeweiligen Entwicklungsstand entsprechenden Förder- bzw. Spielmaterial, auf eine reizarme Raumgestaltung geachtet werden.
  - Für Rückzugsmöglichkeiten (bspw. Mittagsschlaf) soll ein ausreichendes Raumangebot vorhanden sein.



- Es soll sich um einen Nichtraucher-Haushalt handeln.
  - Ein funktionsgerechter Sanitär- und Waschbereich soll vorhanden sein.
  - Die Empfehlungen der DGUV (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung) bezüglich aktueller Sicherheitsstandards für Kindertagespflegepersonen müssen eingehalten werden, insbesondere das Vorhandensein von Rauchmeldern in allen Räumen, Feuerlöscher je Etage, Kindersicherung zum Schutz vor Elektrizität und Verbrennungen, sowie Absicherung von Treppen, Geländer und Brüstungen.
  - Stehendes oder fließendes Gewässer ist vor Hineinfallen abzusichern, grundstückseigene Poolanlagen sind vor Gefahren durch ein fest gespanntes Gurt- System zu sichern, auch sind die Zugänge zu Gewässern, wie Leiter, Treppen etc. bei der Absicherung zu berücksichtigen. Sicherheitsstandards, wie Poolplane, Spanngurtsystem sind vor dem jeweiligen Betreuungsbeginn zu überprüfen. Alle zwei Jahre sollen die Schutzvorkehrungen ausgetauscht und erneuert werden.
  - Regenfässer müssen fest verschraubt sein.
  - In Reichweite der Kinder dürfen keine giftigen Pflanzen sein.
  - In den Schlafräumen der Kinder sind Haustiere nicht erlaubt. Hunde sollen im Außenbereich bspw. im Zwinger nicht für die Kinder zugänglich sein.
- 6) Die Eingewöhnung richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes und der jeweiligen, konzeptionellen Ausrichtung der Kindertagespflegestelle.

### § 5

#### **Voraussetzungen, Geeignetheit der Kindertagespflegeperson, Qualitätsmerkmale**

- 1) Der Fachbereich Jugend prüft im Rahmen eines Vor-Ort-Termines die Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis. Diese werden in den §§ 43 SGB VIII, § 10 ThürKigaG und der ThürKitapflegVO geregelt. Die fachaufsichtliche Eignungsprüfung durch den Fachbereich Jugend ist mit Erteilung der Pflegeerlaubnis nicht abgeschlossen, sondern ein fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Tagespflege Tätigkeit. Der Fachbereich Jugend behält sich vor, stichprobenhafte, unangekündigte Besuche in der Kindertagespflegestelle durchzuführen.
- 2) Weitere Eignungskriterien sind die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses im zweijährigen Abstand, die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitsnachweises im Rahmen der Beantragung der Pflegeerlaubnis sowie die Durchführung der Schulung: „Erste-Hilfe am Kind“, ebenfalls im Turnus von zwei Jahren.
- 3) Die Kindertagespflegeperson hat gegenüber dem Fachbereich Jugend einen Anspruch auf Beratung in allen pädagogischen und inhaltlichen Fragen der Kindertagespflege. Sie soll mindestens 2 weitere Tage Weiterbildung im Jahr als Qualifikation nachweisen können. Hierzu bietet der Fachbereich Jugend geeignete Angebote als Veranstaltung im Jahr an. Eine regelmäßige Teilnahme an den von der Fachberatung angebotenen Vernetzungstreffen ist verpflichtend. In einem einfachen Fort- und Weiterbildungsnachweis ist dem Fachbereich Jugend im Rahmen der Gesamtverantwortung bis zum 31.01. des Folgejahres der Nachweis über mindestens 16 Stunden Weiterbildung zu erbringen.
- 4) Die Kindertagespflegeperson hat für Ihre Tätigkeit eine Konzeption zu erstellen. Hierbei



sollen die individuellen Entwicklungsbereiche der Kinder besondere Wertschätzung erhalten, bspw. individuelles Schlafbedürfnis, Selbstbestimmung in Verpflegungssituationen und Partizipation im Betreuungsalltag. Erhebliche Abweichungen und Ergänzungen in der konzeptionellen Ausgestaltung sind mindestens 6 Wochen vor Umsetzung beim Fachbereich Jugend anzuzeigen.

- 5) Eine tätigkeitsvorbereitende und praxisbegleitende Grundqualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualitätshandbuch Kindertagespflege“ soll entsprechend der Vorgaben des ThürKigaG absolviert werden.
- 6) Zur Wahrung des Schutzauftrages nach §§ 8 a, 72 a SGB VIII sind zwischen dem Fachbereich Jugend und der Kindertagespflegeperson Kinderschutzvereinbarungen zu schließen. Die dazu jährlich angebotenen Beratungen des Fachbereiches Jugend sind durch die Kindertagespflegeperson in Anspruch zu nehmen. Die Kinderschutzkonzepte sollen alle zwei Jahre fortgeschrieben werden. Werte zur inneren Haltung, zum Thema Kinderrechte und grenzüberschreitendes Verhalten seitens der Fachkraft sollen ausführlich u. a. Berücksichtigung dort finden. Ebenso soll ein für alle Beteiligte transparentes Beschwerdemanagement vorliegen.
- 7) Kindertagespflegepersonen sollen mit der ortsansässigen Kindertageseinrichtung im jeweiligen Einzugsbereich kooperieren. Hier sollen gemeinsame Vernetzungen stattfinden sowohl im Fortbildungsbereich als auch zur gemeinsamen Übergangsgestaltung von Kindertagespflege zur Kindertagesbetreuung.

### **§ 6**

#### **Versagungsgründe, Rücknahme der Pflegeerlaubnis**

- 1) Bei Verstößen gegen die in dieser Satzung getroffenen Regelungen, die zur Ausstellung der Pflegeerlaubnis führten sowie bei der Verletzung der Sorgfaltspflicht und Durchführung von Handlungen gegen die freiheitliche, demokratische Grundordnung kann die Pflegeerlaubnis durch den Fachbereich Jugend entzogen werden.
- 2) Kommt es zu gravierenden Verstößen im Bereich Kinderschutz, Kinderrechte, grenzüberschreitendes Verhalten, Verletzung der Führungs- und Aufsichtspflicht etc. führt dies zum sofortigen Entzug der Pflegeerlaubnis.
- 3) Werden Nebenabreden insbesondere die Auflagen der Pflegeerlaubnis nicht umgesetzt, kann dies zur Versagung der Ausübung der Tätigkeit der Kindertagespflegestelle durch den Fachbereich Jugend führen.

### **§ 7**

#### **Finanzierung der Kindertagespflege**

- 1) Die Finanzierungsgrundsätze nach § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII sind einzuhalten. Die Höhe der laufenden Geldleistung darf den gesetzlich festgelegten Mindestbetrag, der durch Landesrecht geregelt ist, nicht unterschreiten. Die Untergrenze der Förderleistung richtet sich nach dem ThürKigaG und wird wie folgt unterschieden:



Qualifikation	Stufe 1 (Pflegerlaubnis bis 5 Jahre) je Kind und Stunde	Stufe 2 (Pflegerlaubnis 5 – 10 Jahre) je Kind und Stunde	Stufe 3 (Pflegerlaubnis 10 – 15 Jahre und weitere) je Kind und Stunde
DJI-Curriculum (300 Std. QHB) und Übergangsregelung nach § 10 Abs. 2 ThürKigaG	3,77 €	3,96 €	4,16 €
Pädagogische Fachkraft nach § 16 Abs. 1 ThürKigaG	4,94 €	5,19 €	5,45 €

- 2) Folgende Minderungszeiten in der Jahresarbeitszeit werden zudem finanziert: 24 Tage Urlaub, 12 Feiertage, 2 Fortbildungstage und 13 Krankheitstage der Kindertagespflegeperson.
- 3) Sachaufwand:  
Der pauschal zu erstattende Sachaufwand beträgt, bei einer Ganztagsbetreuung 237,00 € je Monat und Kind, bei einer  $\frac{3}{4}$ -Betreuung 189,00 € je Monat und Kind, bei einer Halbtagsbetreuung 166,00 € je Monat und Kind und bei ergänzender Kindertagespflege 1,67 € je Stunde. Die Pauschale dynamisiert sich jährlich um jeweils 2,0 % des Vorjahreswertes, beginnend ab 2026.

Sollte die Kindertagespflegeperson auf Grund von Erkrankung über einen Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat nicht in der Lage sein, die Kinder zu betreuen, wird der Sachaufwand für diesen und maximal einen weiteren Kalendermonat gewährt.

Im Sachaufwand enthalten sind insbesondere folgende Kosten: Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien, Ausstattungsgegenstände (bspw. Möbel), Miet- einschließlich Verbrauchskosten (bspw. Strom, Wasser, Abwasser, Müll, Heizung), Kommunikationskosten, Bürokosten, Fortbildungskosten, Fahrtkosten, Reinigungskosten, Fachliteratur.

- 4) Mit der Zahlung der monatlichen laufenden Geldleistung sind sämtliche Leistungen der Kindertagespflegeperson abgegolten.
- 5) Für die Betreuung wird ein Elternbeitrag erhoben. Näheres regelt die Kostenbeitragsatzung für die Kindertagespflege des Landkreises Nordhausen.
- 6) Die Abrechnung der in § 7 Abs. 1 bis 3 genannten Leistungen erfolgt pauschal anhand des bewilligten Leistungsumfanges an die Kindertagespflegepersonen im Voraus des laufenden Monats. Die tatsächlich erbrachten Leistungen sind durch die Kindertagespflegepersonen in Form eines Leistungsnachweises bis zum 15. des Folgemonates beim Fachbereich Jugend einzureichen.
- 7) Besondere Bedarfe im Sachaufwand, die über die pauschal zu erstattenden Beträgen hinaus gehen, können im begründeten Ausnahmefall auf Antrag gewährt werden, sofern diese angemessen sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.



**§ 8**  
**Verwaltungsverfahren**

Die Beanspruchung von Kindertagespflege ist in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme beim Fachbereich Jugend anzumelden. Vor Beginn der Leistung ist durch die Eltern ein Antrag nach § 23 SGB VIII zu stellen, nebst Vorlage der abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Förderung in Kindertagespflege im Landkreis Nordhausen vom 14.02.2012 außer Kraft.

Landkreis Nordhausen

Nordhausen, den 18.12.2024

Jendricke  
Landrat

(Siegel)